

# **Vogtländischer Camping- und Sportfischerverein e.V.**

## **Satzung**

Vom 22. Februar 1992, beschlossen am 12. April 1992  
Geändert am 23. März 2003, geändert am 18. März 2007, geändert am 13.06.2015,  
zuletzt geändert am 02.10.2022

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Vogtländischer Camping- und Sportfischerverein e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Gansgrün.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer VR 30741 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss von Interessenten zur aktiven und kontinuierlichen Freizeitgestaltung, Entspannung und Erholung auf dem Campingplatz Gansgrün, Flurstück Nr. 653/3.
2. Ziel und Zweck des Vereins sind:
  - Erhalt des Campingplatzes Gansgrün, Flurstück Nr. 653/3 auf dem Gelände des Zweckverbandes Talsperre Pöhl
  - Betreiben einer Steganlage,
  - Erhalt der natürlichen Umwelt, Schutz und Pflege der Natur,
  - Schutz des Gewässers der Talsperre Pöhl mit dem Fischbestand,
  - Betreiben von Kurzzeitcampingplätzen für Angehörige der Vereinsmitglieder.
3. Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch:
  - konsequente Einhaltung der Satzung des Vereins, des Mietvertrages, der Talsperrenordnung, der Bauordnung sowie der fischereirechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung,
  - Pflege- und Erhaltungsarbeiten an den Stabilzelten und Wohnwagen (im Folgenden: Campingeinheit) einschließlich der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit,
  - aktive Mitarbeit bei der Pflege und Erhaltung der gemeinschaftlichen Einrichtungen,
  - Zusammenarbeit mit den Behörden und Institutionen in allen Belangen des Landschafts-, Gewässer- und Umweltschutzes sowie der Fischerei,
  - Unterstützung von jährlichen Gemeinschaftsveranstaltungen auf dem Campingplatz.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen und Eigentümer einer Campingeinheit auf dem Campingplatz sind. Mitglieder des Vereins können zudem die Ehe- und Lebenspartner der Eigentümer einer Campingeinheit sein. Für Eigentümer einer Campingeinheit auf dem Campingplatz ist die Mitgliedschaft im Verein verpflichtend.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen. Voraussetzung der Aufnahme ist die Zahlung der im Gebührenblatt festgelegten Aufnahmegebühr.
3. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr, eine Nutzungsgebühr und einen kalenderjährlichen Parzellenbeitrag. Nutzen mehrere Mitglieder des Vereins eine Campingeinheit gemeinschaftlich (z.B. der Eigentümer der Parzelle und sein Ehepartner), werden die einmalige Aufnahmegebühr, die Nutzungsgebühr und der Parzellenbeitrag nur einmal pro Parzelle erhoben. In diesem Fall haften die Vereinsmitglieder, die eine Parzelle gemeinschaftlich nutzen, als Gesamtschuldner. Der Parzellenbeitrag und die Nutzungsgebühr sind zu dem vom Vorstand angegebenen Termin auf das Vereinskonto zu überweisen. Bei Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 15 % erhoben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine (anteilige) Rückzahlung der Gebühren und Beiträge.

Bei Beginn der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres sind die Beiträge bzw. Gebühren in voller Höhe zu zahlen. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

4. Sofern ein Mitglied die Veräußerung seiner Campingeinheit beabsichtigt, ist dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Für offene Forderungen haftet das bisherige Mitglied. Eine Veräußerung ist unter Berücksichtigung der Regelungen unter Ziff. 5 (Sicherungsübereignung) nur dann möglich, wenn das Mitglied alle Forderungen des Vereins beglichen hat.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Einhaltung dieser Satzung und der übrigen Regelungen des Vereins einzusetzen. Dazu zählt insbesondere die Zahlung des Parzellenbeitrages und der Nutzungsgebühr. Aus diesem Grund wird die Campingeinrichtung des Mitglieds mit Innenausstattung an den Verein sicherungsübereignet. Die Übergabe der Campingeinrichtung wird dadurch ersetzt, dass der Verein dem Mitglied diese Einrichtung zur leihweisen Nutzung überlässt. Kommt das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen im Hinblick auf Parzellenbeitrag und Nutzungsgebühr nicht nach, ist der Vorstand nach schriftlicher Mahnung berechtigt, dem Mitglied die weitere Nutzung zu untersagen und die Campingeinrichtung zum Ausgleich der offenen Forderungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu verwerten, ohne dabei an die Vorschriften für den Pfandkauf gebunden zu sein.  
Soweit offene Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein nicht bestehen, fällt das Eigentum an der Campingeinrichtung an das Mitglied zurück, ohne dass es eines besonderen Übertragungsaktes bedarf.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die **gemeinschaftlich zur Verfügung stehenden Einrichtungen** des Campingplatzes im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, **Familienangehörige und Bekannte** in seiner Campingeinheit zu beherbergen. Eine Weitervermietung der Campingeinheit ist nicht gestattet.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, seine **Campingeinheit** aus zwingenden Gründen auch **für längere Zeit nicht zu nutzen**. Voraussetzung dafür ist,
  - dass der Vorstand darüber informiert wird,
  - dass das Mitglied konsequent seinen Pflichten auf der Grundlage der Satzung nachkommt und
  - dass die ständige Sauberkeit und Ordnung der Campingeinrichtung, der Parzelle und des Parkplatzes gewährleistet ist.
4. Für jede Parzelle steht ein **Parkplatz** zur Verfügung, der entsprechend der Parkordnung von den Mitgliedern des Vereins genutzt werden kann. Fahrzeuge von Familienmitgliedern und Besuchern sind grundsätzlich auf dem öffentlichen Parkplatz abzustellen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, **Wasserfahrzeuge** unter Beachtung der Talsperrenordnung auf dem Stausee einzusetzen und nach den gegebenen Möglichkeiten zeitweilig abzustellen.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht aktiv an den vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeiten auf dem Campingplatz mitzuwirken. Das erfordert insbesondere die Teilnahme an den jährlichen **Arbeitseinsätzen** oder das Bereitstellen einer geeigneten Ersatzperson.  
Wer an den festgelegten Arbeitseinsätzen nicht teilnehmen und keine Ersatzperson stellen kann, hat für jede Arbeitsstunde eine Gebühr lt. Gebührenblatt zu entrichten.  
Die **Einladung** zu den Arbeitseinsätzen erfolgt in Textform (per E-Mail, WhatsApp) oder Aushang am Schwarzen Brett.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, folgende **Ruhezeiten** zu beachten:
  - Mittagsruhe täglich von 12:30 bis 14:00 Uhr
  - Nachtruhe täglich von 22:00 bis 06:00 UhrInnerhalb dieser Zeiten sind unnötige Lärmbelästigung sowie das Befahren des Parkplatzes und Campingplatzes zu vermeiden.
8. Grundsätzlich ist für alle **baulichen Veränderungen** an den Campingeinheiten vorher die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. In der Zeit vom 15.05. bis 15.09. des Jahres gilt ein generelles Bauverbot. In dieser Zeit sind nur dringende, unaufschiebbare Reparaturarbeiten in Abstimmung mit dem Vorstand möglich.
9. Das **Mähen des Rasens** ist wochentags bis 19.00 Uhr, sonnabends bis 12:00 Uhr und sonntags ab 17:00 Uhr möglich.

10. **Folgende Arbeiten sind** aus Gründen des Naturschutzes **zu unterlassen**:
- das Verschneiden von Bäumen,
  - das Waschen von PKW auf dem Campingplatz,
  - das Benutzen von Seifen und Waschmitteln im Wasser und an der Uferzone
- Über mögliche Reduzierungen von Bäumen, wenn sie große Gefahr für einzelne Campingeinrichtungen darstellen, entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Zweckverband Talsperre Pöhl.
- Das Ausnehmen und Schuppen gefangener Fische hat nicht auf dem Steg und auch nicht in unmittelbarer Ufernähe zu erfolgen. Diese und andere Abfälle sind in den Containern zu entsorgen.
11. Das **Ablesen der Zählerstände** erfolgt zum letzten Arbeitseinsatz durch den Beauftragten des Vorstandes. Ist das Ablesen nicht möglich, erfolgt eine Pauschalabrechnung. Die Erstattung einer zu hohen Pauschale ist nicht möglich. Die Überweisung der Energiekosten für die abgelaufene Saison hat zu dem vom Vorstand angegebenen Termin auf das Vereinskonto zu erfolgen.
12. Auf der genutzten Parzelle sowie auf dem Territorium des Campingplatzes sind alle **Erdarbeiten** sowie **Eingriffe in die Elektroanlage** nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet.
13. Der vereinseigene **Steg** wird unter gegenseitiger Rücksichtnahme von Badenden und Anglern genutzt. Alle Benutzer des Steges bemühen sich um eine pflegliche Behandlung desselben.
14. Jedes Mitglied ist verpflichtet, **Familienangehörige und Besucher** als **zeitweilige Nutzer** der Campingeinrichtung und des Campingplatzes die Inhalte der Satzung, die insbesondere das Zusammenleben auf dem Campingplatz betreffen, zur Kenntnis zu bringen und zur Einhaltung aufzufordern.
15. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, gegenüber den Vereinsmitgliedern, vor allem aber gegenüber den Nichtmitgliedern, bei **Nichteinhaltung der Satzung** und bei unbefugtem Benutzen der Gemeinschaftseinrichtungen konsequent einzuschreiten.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
- durch Austrittserklärung des Mitglieds,
  - mit dem Tod des Mitglieds,
  - durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand, im laufenden Geschäftsjahr bis zum 30.09. zum 31.12. erklärt werden. Erfolgt die Austrittserklärung nach dem 30.09., endet die Mitgliedschaft zum 31.12. des Folgejahres.
3. Endet die Mitgliedschaft durch den Tod, haben der Ehepartner oder ein Verwandter des Mitgliebes, die Möglichkeit, die Campingeinheit weiter zu nutzen. Bedingung ist, dass vom zeitweiligen Nutzer innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Mitgliebes der Antrag auf Mitgliedschaft gestellt und vom Vorstand zugestimmt wird.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- das Mitglied grob oder mehrfach gegen die Satzung, die Talsperrenordnung, fischereirechtlich und naturschützende Bestimmungen verstoßen hat,
  - das Mitglied mit der Bezahlung der fälligen Gebühren und Beiträge im Verzug ist,
  - das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt hat.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod oder Austritt wird dem Mitglied bzw. seinen Angehörigen das Recht eingeräumt, die Campingeinheit zu veräußern.
6. Erfolgt kein Verkauf der Campingeinheit, können das Mitglied bzw. seine Angehörigen zur vollständigen Räumung der Parzelle durch den Vorstand verpflichtet werden. Gleiches gilt, wenn die Mitgliedschaft durch Ausschluss beendet wird.
- Das ehemalige Mitglied bzw. seine Angehörigen tragen die notwendigen Kosten einer Ersatzvornahme, wenn trotz Mahnung eine vom Vorstand beschlossene Räumung nicht fristgemäß erfolgt.

7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sofort alle Ämter und Rechte im Verein. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Kassenprüfer.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte
  - einen Vorsitzenden,
  - einen stellvertretenden Vorsitzenden,
  - einen Schatzmeister sowie
  - einen Schriftführer.
3. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Das Amt eines nachgewählten Mitglieds endet spätestens mit der Wahlperiode des gesamten Vorstands. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von 10 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Versand des Einladungsschreibens.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
8. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Schriftlich gefasste Beschlüsse zwischen einzelnen Sitzungen werden in das Protokoll aufgenommen.
9. Der Vorstand legt vor der Mitgliederversammlung (in der Regel zur ersten im Jahr) Rechenschaft über das vorherige Geschäftsjahr ab.
10. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Vorstand weder eine Vergütung noch Aufwandsentschädigung. Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich.
11. Einzelne Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn die Vorstandsmitglieder gravierend gegen die Satzung und die übrigen Regelungen des Vereins verstoßen oder die ihnen übertragenen Aufgaben nicht oder unzureichend erfüllen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen und findet jährlich zu Beginn der Saison statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich in Textform (z.B. per E-Mail). Mitglieder ohne elektronische Kontaktmöglichkeit erhalten nach schriftlichem Antrag beim Vorstand die Einberufung zur Mitgliederversammlung in Schriftform auf postalischem Weg.

3. Jährlich, in der Regel zur ersten Mitgliederversammlung, sind entgegenzunehmen:
  - der Bericht des Vorstandes und des Kassenprüfers zum abgelaufenen Geschäftsjahr;
  - Festlegungen zu den Mitgliedsbeiträgen und den Gebühren sowie zur Gestaltung des Vereinslebens auf dem Campingplatz während der Saison;
  - Entscheidungen des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern;
  - Vorschläge für die Änderung der Satzung.

Bei Beendigung einer Wahlperiode des Vorstandes sind weiterhin vorzunehmen:

- die Entlastung des Vorstandes,
  - die Entlastung des Kassenprüfers,
  - die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
  5. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, sofern nicht schriftliche Stimmenabgabe gefordert wird.
  6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift muss enthalten:
    - die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder,
    - die behandelten Gegenstände,
    - die gefassten Beschlüsse,
    - die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

### **§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit, die des Stellvertreters.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, sofern nicht schriftliche Stimmenabgabe gefordert wird.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung aller Finanzgeschäfte des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer bestellt.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bei der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der Schatzmeister.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen, nach Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen, dem Zweckverband Talsperre Pöhl zu übergeben.